

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Pargätzi GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden AGB bilden integrierenden Bestandteil des zwischen der Pargätzi GmbH, (**nachfolgend "Pargätzi GmbH"**) und dem Kunden (z.B. GU, TU, Architekt, Bauherr bzw. dessen Bauleitung, **nachfolgend "Kunde"**) vereinbarten Werkvertrages oder Auftrages. Pargätzi GmbH und Kunde gemeinsam werden nachfolgend als "Parteien" bezeichnet.

2. Vertragsgrundlagen und Rangordnung

Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien wird durch nachfolgend aufgeführte Vertragsbestandteile und in der Rangordnung gemäss Ziff. 2.1 ff. geregelt:

- 2.1 - unterzeichnete Vertragsurkunde
- 2.2 - Auftragsbestätigung / Richtofferte der Pargätzi GmbH
- 2.3 - Leistungsverzeichnis und / oder Baubeschreibung der Pargätzi GmbH
- 2.4 - die vorliegenden AGB der Pargätzi GmbH
- 2.5 - angehängtes Merkblatt der Pargätzi GmbH
- 2.6 - die SIA-Norm 118, deutsche Ausgabe 2013 (Ausnahmen sofern vorhanden, sind im Werkvertrag geregelt)
- 2.7 - die SIA-Norm 118 / 380, deutsche Ausgabe 2007
- 2.8 - die übrigen einschlägigen Normen des SIA und der im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände
- 2.9 - die übrigen einschlägigen Normen anderer Schweizer Fachverbände
- 2.10 - Art. 363 OR ff. und ferner die übrigen Bestimmungen des schweizerischen Privat- und Prozessrechts, unter Ausschluss des CISG

3. Planungsgrundlagen (Leitsätze)

- 3.1 - Entwässerung: SN 592 000, Version 2012 und Empfehlungen
- 3.2 - Trinkwasserinstallationen: Richtlinie für Trinkwasserinstallation (inkl. W3 Ergänzung 1+2)
- 3.3 - Gasversorgung G1d Richtlinie für die Erdgasinstallation in Gebäuden (Gasleitsätze)
- 3.4 - Vorschriften und Reglemente der zuständigen Ämter und Behörden.

4. Urheberrecht

4.1 Alle durch Pargätzi GmbH erstellten Offert Unterlagen (inkl. Zeichnungen, Entwürfe, Preislisten, etc...) verbleiben im alleinigen Eigentum der Pargätzi GmbH, sind vertraulich und dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht, kommerziell oder anderweitig genutzt werden.

4.2 Durch Pargätzi GmbH erstellte Offert Unterlagen dürfen in keiner Weise, auch nicht auszugsweise, für Ausschreibungszecke verwendet und oder Mitbewerbern zugänglich gemacht werden.

4.3 Wird die Offerte von Pargätzi GmbH nicht berücksichtigt, sind ihr sämtliche Offert Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben und allfällige bereits erstellte Kopien (in Papierform oder in digitaler Form) unwiderrufbar zu vernichten.

4.4 Ausnahmen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung und besondere Vereinbarung.

4.5 Bei einer Nichtberücksichtigung der Offerte, resp. beim Offert Rücktritt des Kunden, ist Pargätzi GmbH berechtigt, sämtliche, die Ihr für die Ausarbeitung der Offerte entstandenen Aufwände zu verrechnen. (I. d. R. Pos. 1 in der Offerte)

5. Preise

5.1 Auf bestimmte Vertrags-Positionen gewährte Rabatte sind das Ergebnis einer individuellen Kalkulation im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Als solche sind die konkreten Rabatte und Konditionen an die im Vertrag vereinbarten Mengen, Apparate beziehungsweise Materialien gebunden und wurden unter Einbezug der Auslastung, Lohn- und Drittkosten, Gemeinkosten sowie Einkaufspreise etc. kalkuliert. In Abweichung von Art. 86 f. SIA-Norm 118 können die im Grundvertrag vereinbarten Einheitspreise (EHP) auch bei Beststellungsänderungen nicht unterschritten werden.

5.2 Allfällige von den Parteien im Grundvertrag vereinbarten Konditionen wie Rabatte, Skonti, Abzüge etc. gelten nicht für Nachträge und Regiearbeiten. Für Nachträge und Regiearbeiten sind allfällige Rabatte, Skonti, Abzüge etc. separat zu verhandeln und schriftlich zu vereinbaren.

5.3 Wird ein Pauschalpreis vereinbart, sind keine Abzüge irgendwelcher Art durch den Kunden möglich. Abzüge durch den Kunden am Werkpreis sind nur soweit zulässig, als diese im Werkvertrag der Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Abzüge, welche bloss in den AGB des Kunden genannt sind, berechtigen nicht zu einem Abzug.

5.4 Vorbehältlich einer abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche Preise exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu vergüten.

- 6. Zahlungsbedingungen**
- 6.1 Die Zahlungsbedingungen werden wie folgt festgelegt:
- 6.2 Service- und Regieaufträge
Vollzahlung nach Fertigstellung der Arbeiten
Zahlungsfrist: 10 Tage, netto.
- 6.3 Badumbauten und -sanierungen
30% bei Auftragserteilung, 5 Tage netto
30% bis 10 Tage vor Arbeitsbeginn, netto
30% bei Beginn Malerarbeiten innen, netto
- 6.4 Abweichungen sind möglich und im jeweiligen Werkvertrag, resp. in der Richtofferte geregelt.
- 6.5 Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von Pargätzi GmbH ist unzulässig. (Verrechnungsverbot)
- 6.6 Wird einer Akonto- oder der Schlussrechnung nicht innert 5 Tagen schriftlich widersprochen gilt sie als genehmigt.
- 6.7 Ab Datum Fälligkeit (Verfalltag) gemäss Ziff. 6.1 vorstehend, schuldet der Kunde einen Verzugszins von 8% p.a. Zusätzlich schuldet er bei Zahlungsverzug Mahn- und Inkassogebühren (je Mahnung mindestens CHF 30.00 und zzgl. Administrationsaufwand Fr. 120/h).
- 6.8 Allfällige Post- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden. (Gebührenübernahme) Es ist darauf zu achten, dass der Komplettbetrag, gemäss Rechnung, bei Pargätzi GmbH ankommt.
- 7. Rücktrittsrecht/Schadenersatzpauschale**
- 7.1 Sollte(n) die vereinbarte(n) Zahlung(en) trotz Ansetzung einer einmaligen Nachfrist von 5 Tagen nicht bei Pargätzi GmbH eingehen, ist Pargätzi GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Entscheidet sich Pargätzi GmbH wegen Zahlungsverzugs des Kunden zum Vertragsrücktritt, schuldet ihr der Kunde nebst der Entschädigung für bis dahin geleistete(s) Arbeit/Material zusätzlich Schadenersatz von pauschal 15% der Bruttovertragssumme. Die Geltendmachung von weitergehendem Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- 7.2 Tritt der Kunde nach Vertragsunterzeichnung vom Vertrag oder Teilen davon zurück, führt selbst aus und oder vergibt Aufträge anderweitig, dabei ist es egal ob und in welcher Form mitgeteilt oder nicht, ist Pargätzi GmbH zum sofortigen, kompletten oder teilweisen Vertragsrücktritt und zur Geltendmachung der Entschädigung für bis dahin geleistete(s) Arbeit/Material zuzüglich einer angemessenen Umtriebs Entschädigung sowie eines Schadenersatzes von pauschal 15% der kompletten Vertragssumme berechtigt und zwar unabhängig vom Projektstand und bei voller Schadloshaltung.
- 7.3 Pargätzi GmbH ist ferner zum sofortigen Vertragsrücktritt und zur Geltendmachung der Entschädigung für bis dahin geleistete(s) Arbeit/Material zuzüglich Schadenersatzes von pauschal 15% der Vertragssumme berechtigt, wenn über den Kunden der
- 7.4 Konkurs eröffnet wird oder in einem Pfändungsverfahren keine oder geringere Vermögenswerte als die offene Werklohnforderung festgestellt werden oder dieser ein Begehren um Nachlassstundung einreicht. Die Geltendmachung von weitergehendem Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- 8. Sicherheiten**
- 8.1 Der Kunde anerkennt die von Suissetec (Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband) ausgestellten Solidarbürgschaften als Sicherheiten im Sinne von Art. 181 SIA-Norm 118, sowie die von Pargätzi GmbH, Schweizer Banken und Versicherungen und verzichtet auf einen Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR.
- 9. Ausschluss von Zahlungsrückbehalten**
- 9.1 Mit der Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüfungsfrist und nach Leistung der Sicherheiten gemäss Ziff. 8 vorstehend sind alle Möglichkeiten von Rückbehalten in welcher Art auch immer, gemäss Art. 82 OR ausgeschlossen (Konkretisierung von Art. 152 und 181 SIA 118).
- 10. Branchenspezifische Bedingungen**
- 10.1 Pargätzi GmbH trifft keine Rücknahmepflicht von bestellten oder gelieferten Waren. Abbestellungen und/oder Retouren kundenspezifischer Geräte oder Spezialausführungen sind generell ausgeschlossen und berechtigen zu keinem Abzug an der Zwischen- oder Schlussrechnung. Andere Waren werden nur mit schriftlichem Einverständnis von Pargätzi GmbH zurückgenommen. Eine allfällige Gutschrift wird mit einem Abzug von mindestens 50% belastet und als Gutschrift an die Schlussrechnung angerechnet. Waren, die vor mehr als zwei Monaten geliefert wurden, beschädigt, schmutzig, nicht mehr original verpackt oder gebraucht sind, können nicht zurückgenommen werden.
- 10.2 Treten an sanitären Apparaten/Anlagen oder anderweitig direkt oder indirekt bearbeiteten Bauteilen / Baukörper bei Ausser- und Wiederinbetriebnahmen, oder anderweitiger Bearbeitung, (egal ob vom Werkvertrag erfasst oder nicht), Verstopfungen oder andere / weitere Schäden auf, werden die erforderlichen Arbeiten nach effektivem Aufwand zu den üblichen Regieansätzen der Pargätzi GmbH nach Aufwand, auf Rechnung des Kunden ausgeführt und verrechnet. Eine entsprechende Haftpflicht wird wegbedungen.
- 10.3 Dies gilt explizit auch für Bohr- und Spitzarbeiten in Bezug auf Risse, Putz Abplatzer oder beschädigten Unterputz verlegter Leitungen und Installationen.
- 10.4 Planplatte, Kopien und sonstige Vervielfältigungen aller Art, Fotos etc. werden - soweit sie nicht bereits im Vertragspreis inbegriffen sind, dem Kunden zu marktüblichen Kosten, zusätzlich weiterverrechnet.

- 10.5 Für Beschädigungen an bestehenden, unter Putz verlegten, Installationen jeglicher Art, wird jegliche Haftung abgelehnt und wegbedungen.
- 10.6 Der Kunde ist verpflichtet, für gelieferte Apparate Wartungsverträge (gemäss Vorgabe des Herstellers / Lieferanten) abzuschliessen und allenfalls vom Hersteller verlangte Produktregistrierungen vorzunehmen. Ist der Kunde nicht selbst Bauherr, (sondern z. B. Unternehmer) trifft ihn eine Überbindungspflicht dieser Verpflichtung auf den Bauherrn. Werden Wartungsverträge und oder Produktregistrierungen nicht abgeschlossen oder nicht eingehalten, verfallen allfällige Garantieansprüche des Kunden bzw. des Bauherrn und Pargätzi GmbH ist von jeglicher Gewährleistung befreit. Pargätzi GmbH stellt, entsprechende Wartungsverträge, auf Verlangen, spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung zur Verfügung.
- 10.7 Badumbauten und -sanierungen sind komplex, herausfordernd und aufwändig in der Offertstellung. Aus diesem Grund behalten wir uns, die Erhebung einer pauschalen Kostenbeteiligung im Rahmen eines Vorprojektes vor.
11. **Lieferumfang und Abgrenzungen zu bauseitigen Leistungen, bauseitige Material- und Apparatelieferungen sowie Regien**
- 11.1 Die Abgrenzung zwischen Lieferumfang und Umfang bauseitiger Leistungen ist im beiliegenden Merkblatt (nicht abschliessende Aufzählung) definiert.
- 11.2 **Bauseitige Material- und Apparatelieferungen:**
- (I) **Grundsatz**
Pargätzi GmbH ist nicht verpflichtet, bauseitig bestellte Material- und Apparatelieferungen zu verbauen. Der Einbau von bauseitig bestellten Materialien und Apparaten setzt den Abschluss einer separaten Vereinbarung voraus.
- (II) **Ausnahme**
Willigt Pargätzi GmbH in bauseitige Material- und Apparatelieferungen ein, (separate Vereinbarung ist Voraussetzung) haftet Pargätzi GmbH insbesondere nicht, für Schäden an Materialien und Apparaten, Lieferung, Mängel und Mängelfolgeschäden. Pargätzi GmbH ist weder verpflichtet, bauseitige Material- und Apparatelieferungen auf seine Mängelfreiheit, Tauglichkeit und Zertifizierung etc. hinzuprüfen noch treffen sie diesbezüglich allfällige Anzeige- und Abmahnungspflichten (Wegbedingung von Art. 25 SIA-Norm 118 und Art. 365 Abs. 3 OR). Für bauseitige Material- und Apparatelieferungen übernimmt Pargätzi GmbH daher keinerlei Haftung, Garantien, Gewährleistungen, oder dergleichen, weder auf Material noch auf Verarbeitung oder irgendwelche daraus entstehende Folgen.
- 11.3 **Regien**
- 11.4 Ausserhalb des Grundvertrages oder ausserhalb von Nachträgen erbrachte Leistungen der Pargätzi GmbH werden in Regie zu den üblichen Regieansätzen von Pargätzi GmbH abgerechnet.
- 11.5 Leistungen der Pargätzi GmbH, die weder vom Grundvertrag noch von allfälligen Nachträgen erfasst sind und auch nicht unter Regiearbeiten gemäss beiliegendem Merkblatt fallen, sind nach den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses massgeblichen Verbandspreisen der Suissetec zu vergüten (abweichende Regelung von Art. 86 f. SIA-Norm 118). Ohne schriftliche Beanstandung durch den Kunden innert 5 Werktagen gelten die Regierapporte als genehmigt. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.
- 11.6 Unterzeichnete Regierapporte gelten als Anerkennung und Legitimierung für dessen Inhalt. Der Auftraggeber ist zur Unterzeichnung dessen verpflichtet.
- 11.7 **Bauseitige Leistungen**
Bauseitige Arbeitsleistungen mit Aufwandmindernder und oder Auftragsreduzierender Wirkung, z.B. Abbrucharbeiten, Entsorgungen, Demontagen, Montagen, sonstige Mithilfe, etc... werden nicht akzeptiert. Ausnahmen müssen im Vorfeld des Vertrages, schriftlich vereinbart sein. Auch hier gilt, wenn Pargätzi GmbH dazu einwilligt, Art. 11 ff. im übertragenen Sinne.
12. **Gerichtsstand**
- 12.1 Der Gerichtsstand befindet sich - unter Vorbehalt zwingender Gerichtsstandsvorschriften, gemäss Schweizerischer Zivilprozessordnung (ZPO) - am Sitz der Pargätzi GmbH, in 9425 Thal SG.
13. **Anerkennung der AGB**
- 13.1 Von diesen AGB abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn die Abweichung von Pargätzi GmbH schriftlich genehmigt wird.
- 13.2 Vom Schriftformvorbehalt kann nur schriftlich abgewichen werden. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten AGB schriftlich widerspricht.
- 13.3 Pargätzi GmbH ist jederzeit berechtigt, die AGB, ohne vorgängige Ankündigung, in jeglicher Art und Weise zu verändern.
- 13.4 Mit der Publikation auf der Webseite von Pargätzi GmbH, gelten diese, gegenüber dem Kunden als ausreichend zur Kenntnis gebracht.
- 13.5 Der Kunde anerkennt die vorliegenden AGB als verbindlich. Der Kunde erklärt, die vollständigen AGB der Pargätzi GmbH samt zugehörigem Merkblatt (insgesamt 4 Seiten) erhalten zu haben und damit einverstanden zu sein.

Pargätzi GmbH
Thal, im Januar 2024

Merkblatt - Pargätzi GmbH

Bauseitige Leistungen: (d.h. nicht in der Vergütung inbegriffen, sondern **zusätzlich** vom Kunden (Vertragspartner) **zu vergüten**; die Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Höhe der Vergütung richtet sich in erster Linie nach den aktuell gültigen Tarifen der Pargätzi GmbH. Sofern die Vergütung einer einzelnen Leistung weder durch Individualabrede noch durch dieses Merkblatt oder den AGB geregelt sein sollte, wird die entsprechende Leistung nach den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Verbandspreisen der Suissetec vergütet.)

- Spitz- und Zuputzarbeiten
- Maler- und Plattenlegerarbeiten
- Dacheinfassungen
- Elektroanschlüsse
- Montage und Anschluss der Verteildosen für Zähler
- Montage und Anschluss der Verteildosen für Heizbänder
- Leitungsisolierung mit Armaflex, PIR o.ä.
- - Schuttmulden
- Entsorgung der Materialien
- Spülen der Leitungen nach Beendigung der Arbeiten
- Kaminanlagen mit allen erforderlichen Putzöffnungen
- Frischluftöffnungen im Heizraum
- Silikonfugen bei den sanitären Apparaten
- Anzeichnen des Meterrisses
- Kernbohrungen und deren Abdichtung, resp. Verschluss
- Entfernen von überlappenden Schallschutzmatten

Lieferumfang / Abgrenzungen

Leistung	Pargätzi GmbH	Problematik / Bemerkung
Sanitäre Apparate		
Spannungsfreie Montage	Inbegriffen: Untergrund muss für spannungsfreie Montage der Keramikteile vorbereitet sein; Montage mit Schallschutzsets	Spannungsrisse bei nicht genügendem Untergrund - keine Haftung durch Pargätzi GmbH
Schützen der sanitären Apparate	Nicht inbegriffen	Schutz mit Floorliner kann offeriert werden
Schützen von Bade- und Duschwannen	Nicht inbegriffen	Schutz mit Floorliner kann offeriert werden
Montage auf Wand- und Bodenplatten		
Bohrungen in: - Naturstein - Granit - Marmor - (Fein-)Steinzeugplatten - Glas	Nicht inbegriffen	Erfordert spezielle Bohrwerkzeuge und Befestigungen. Bohrungen in Naturstein, Granit, Marmor, Feinsteinzeugplatten, Glaswände oder ähnliches werden zusätzlich und wie folgt verrechnet: Diamant-Bohrungen, trocken ab Fr. 18.00/Bohrung Diamant-Bohrungen, nass ab Fr. 38.00/Bohrung
Abdichtungen im Nassbereich		
Bodeneinlauf / Bodenablauf / Entwässerungsrinnen	Nicht inbegriffen	Werden bauseits durch den Plattenleger ausgeführt
Abdichtung Bade-/ Duschwannen	Inbegriffen ist die Lieferung und Montage von Flex-Zargenband	Bei Beschädigung und/oder Entfernung des Flex-Zargenband durch Dritte entfällt jegliche Haftung von Pargätzi GmbH für allfällige Feuchte-/Wasser-/ und sonstige Folgeschäden
Wasseranschlüsse bei Duschen / Wannen	Nicht inbegriffen	Die Abdichtung gegen Wassereintritt in das Mauerwerk mittels geeigneten, elastischem Fugendichtstoff, kann offeriert werden Wichtig: Für entsprechende Platten, den korrekten, elastischen Fugendichtstoff verwenden.
Silikonfugen	Nicht inbegriffen	Ebenso nicht inbegriffen ist das Entfernen von überlappenden Schallschutzmatten / Kleberrückständen
Aussparungen		
Anzeichnen	Inbegriffen	Pargätzi GmbH zeichnet alle Aussparungen und Bohrlöcher an
Aussparungen, Bohrlöcher / Kernbohrungen	Nicht Inbegriffen	Aussparungen, Bohrlöcher / Kernbohrungen werden bauseits erstellt
Verschluss Aussparungen, Bohrlöcher / Kernbohrungen	Nicht Inbegriffen	Aussparungen, Bohrlöcher / Kernbohrungen werden bauseits verschlossen
Verschiedenes		
Magazin / Bauwerkstatt	Einmaliges einrichten und räumen ist inbegriffen	Ein Umzug des Magazins wird nach Aufwand verrechnet
Anzeichnen Meterriss	Nicht Inbegriffen	Wird bauseits erstellt und muss vor Montagestart vorhanden sein
Gerüst	Montagehilfen für Arbeiten auf einer Höhe von mehr als 3.5 m sind nicht inbegriffen	Mieten für Gerüste oder Hebebühnen werden separat verrechnet
Entsorgung	Entsorgung von Verpackungsmaterial und Bauabfällen in bauseitig zur Verfügung gestellten Mulde ist inbegriffen	Kosten für separate Mulden für Pargätzi GmbH können gegen Verrechnung offeriert werden.

Eventuelle Abweichungen sind im Werkvertrag geregelt.